



Böhl-Iggelheim

## **Satzung über die Beteiligung an den Aufwendungen für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen in Trägerschaft der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 13.05.2026**

Der Gemeinderat Böhl-Iggelheim hat am 13.05.2026 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) sowie der §§ 68, 75 und 85 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Träger und Aufgaben, Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim bietet an den Ganztagschulen in ihrer Trägerschaft an der Jakob-Heinrich-Lützel-Grundschule in Iggelheim und an der Johannes-Fink-Grundschule in Böhl nach Maßgabe des SchulG eine Mittagsverpflegung an.
- (2) Ganztagschulen im Sinne dieser Satzung sind Schulen nach § 14 Absatz 1 SchulG.
- (3) Diese Satzung regelt die sozial angemessene Beteiligung nach § 85 des SchulG und die Beteiligung von anderen Teilnehmern der Schulgemeinschaft an den Aufwendungen für die Mittagsverpflegung. Die Anmeldung zum Essen, die Organisation des Essens und die Teilnahme am Essen bestimmen sich im Übrigen nach den schulischen Regelungen, die von dieser Satzung unberührt bleiben.

### **§ 2 An- und Abmeldung**

- (1) Das gemeinsame Mittagessen ist Bestandteil des pädagogischen Konzepts. Mit der Anmeldung zur Ganztagschule erfolgt gleichzeitig die Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (2) Die Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Eine Anmeldung ist nicht auf das jeweilige Schuljahr begrenzt. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, maximal bis zum Ende der Schulpflicht in der Grundschule.

### **§ 3 Essensbeiträge**

(1) Die Gemeinde Böhl-Iggelheim erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung Essensbeiträge in Form eines pauschalen Beitrages für jede Schülerin bzw. jeden Schüler. Dieser beträgt 85,00 EUR pro Monat pro Schuljahr.

(2) Zur Zahlung des Essensbeitrages verpflichtet sind Eltern, Personensorgeberechtigte oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind zur Ganztagschule aufgenommen wird. Sie sind gegebenenfalls gemäß § 421 BGB als Gesamtschuldner zahlungspflichtig.

(3) Der Beitrag ist jeden Monat im Schuljahr durchgängig, auch in Monaten mit Ferienzeiten, Klassenfahrten oder Praktika, in voller Höhe zu bezahlen. Bei der Beitragskalkulation wurden die unterrichtsfreien Zeiten entsprechend berücksichtigt.

(4) Weitere Personen der Schulgemeinschaft können bei Kapazitätsreserven an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Für Personen, die nicht Schüler sind, entspricht der zu entrichtende Eigenanteil dem tatsächlichen Essenspreis der Schule ohne Zuschuss („Lehreresen“).

### **§ 4 Fälligkeit**

Die Zahlung des Elternbeitrages erfolgt monatlich. Der Beitrag wird fällig am 01. Kalendertag eines jeden Monats, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides. Er ist zum Fälligkeitstermin an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlungen erfolgen per Lastschriftzug. Hierfür ist vom Zahlungspflichtigen ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Die Elternbeiträge zieht die Gemeindekasse zum Fälligkeitstermin vom Konto des Zahlungspflichtigen ein. Rückbuchungskosten, z. B. bei nicht ausreichender Deckung des Kontos, gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.

### **§ 5 Ermäßigungen des Elternbeitrages**

(1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen und deren Antrag auf Leistungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes bewilligt wurde, wird der Elternbeitrag vom Leistungsträger übernommen. Für eine Ermäßigung des Elternbeitrages ist der Gemeindeverwaltung der entsprechende Nachweis vorzulegen. Die Ermäßigung gilt für den Zeitraum, für den die Kostenübernahme bewilligt wurde.

(2) Sollte eine Berechtigung zum Entfall oder Ermäßigung des Elternbeitrages während des Schuljahres wegfallen, ist dies der Gemeindeverwaltung unmittelbar mitzuteilen. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigungsgrundlage wird der volle Elternbeitrag gemäß § 2 fällig.

## **§ 6 Verfahren bei Missbrauch**

Gegen Antragsteller, die mit falschen Angaben oder durch Vorlage ungültiger, gefälschter oder sonst nichtzutreffender Unterlagen missbräuchlich eine Ermäßigung nach dieser Satzung erlangen, kann die Gemeindeverwaltung im Einzelfall Strafantrag entsprechend den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen stellen und Schadensersatz wegen un gerechtfertigter Bereicherung geltend machen.

## **§ 7 Ausschluss- und Einstellungsgründe**

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls durch die Gemeindeverwaltung aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers eine unzumutbare Belastung für den Betrieb darstellt oder andere Kinder gefährdet werden, von der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit eines Ausschlusses nach dem Schulrecht durch die Schule bleibt unberührt.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden, wenn beim Verpflegungskostenanteil nach § 2 Absatz 1 ein Zahlungsverzug von drei oder mehr Monaten eingetreten ist. Über den Ausschluss vom Mittagessen entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung.

## **§ 8 Ermächtigung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, weitere Einzelheiten, die mit dem laufenden Betrieb im Zusammenhang stehen in einer entsprechenden Ordnung für das Betreuungsangebot zu regeln.

## **§ 9 Datenschutz**

Zur Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers an der Mittagsverpflegung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien erforderlich. Die Datenverarbeitung richtet sich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Böhl-Iggelheim, 13.05.2026

gez. Peter Christ  
Bürgermeister

## **Hinweise:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.